

Jobben im Studium (Teil 4)

Einkommenssteuer für Studierende im „Arbeitnehmer*innen-Status“

1. Steuerabzug - Grundlagen

Wenn hier von Steuern geredet wird, sind Einkommenssteuern von abhängig Beschäftigten gemeint. Bei Honorartätigkeit ist die Einkommenssteuer auch von Interesse, ebenso die Umsatzsteuer - diese Infos sind aber unter "[Selbstständigkeit \(Teil 5\)](#)" zu finden.

Die Steuerverwaltung ist ein vollkommen eigener Apparat mit eigener Gerichtsbarkeit, der von der Sozialversicherung gänzlich unterschieden werden muss.

Was braucht die Personalabteilung zur Anmeldung?

Jede Arbeit wird beim Finanzamt angemeldet (Ausnahme: Minijobs, wenn sie pauschal versteuert werden). Für den Anmeldeprozess werden z.B. Informationen über die Steuerklasse und steuerlich anerkannte Kinder im eigenen Haushalt benötigt. Die Infos liegen auf Servern der Steuerverwaltung, die mit der Steuer-Identifikationsnummer zugeordnet werden.

Grundlagen-Infos: "[Lohnsteuer 2024 Ein kleiner Ratgeber](#)" der Steuerverwaltung

2. Steuerfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

Auch bei der Besteuerung gibt es wie bei der Sozialversicherung den Begriff der geringfügigen Beschäftigung, allerdings hat die Personalabteilung hier mehr Spielraum. Im Grundsatz können alle Arbeitsverhältnisse beim Finanzamt angemeldet werden (alter Ausdruck: "auf Steuerkarte arbeiten"), was aber nicht bedeuten muss, dass Steuern zu zahlen sind.

Bei Mini-Jobs kann stattdessen auch eine Pauschsteuer von 2% bei der Minijob-Zentrale abgeführt werden ([§ 40a Abs. 2 EStG](#)). Damit ist dieser Minijob aus deiner Einkommenssteuerpflicht entfernt worden.

3. Einsetzen der Besteuerung (2026)

Die monatliche Besteuerung setzt laut [Brutto-Netto-Rechner 2026](#) oberhalb von 1426 € Brutto ein (Steuerklasse I für Single, nur gesetzlich rentenversichert, ohne Kirchensteuer, Stand: 14.01.2026), wobei nur der diesen Grenzwert übersteigende Anteil besteuert wird. Bei 1427 € sind also nur 16 Cent Einkommenssteuer zu zahlen. Bei 1500 € sind es 9,16 €.

HEIKO GROEN

Raum: A12 – 012 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)
E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de
Telefon: 0441/798-2706 www.studierendenwerk-oldenburg.de

Wer zwei Jobs annimmt, unterliegt im zweiten Arbeitsverhältnis der Lohnsteuerklasse VI, was hohe Abzüge nach sich zieht.

Bei 603 € in einem Zweitjob sind bereits 67,83 € Einkommenssteuer abzuführen. Dieses Geld kann mit der Steuererklärung (siehe unten!) zurückgeholt werden, sofern im Kalenderjahr bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden.

4. Veranlagung zur Einkommenssteuer

Die monatliche Besteuerung setzt bei rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung laut Lohnsteuer-Rechner 2025 bei 1403 € brutto ein. Dieser Monatswert kann in den Semesterferien bei einer lukrativen Aushilfstätigkeit schnell überschritten werden. Die dabei abgeführten Steuern können unter Umständen zurückgeholt werden, sobald das Jahr abgelaufen ist. Hierfür ist ein "Antrag auf Veranlagung zur Einkommenssteuer" beim zuständigen Finanzamt des eigenen Wohnsitzes zu stellen ([Vordrucke für die Steuererklärung](#)). Du kannst dies bis zu vier Jahre rückwirkend tun. Wer ausschließlich Einkommen aus abhängiger Beschäftigung (also nicht aus Honorarjobs oder anderem) erzielt hat und keine ausführlichen Angaben zu abziehbaren Werbungskosten machen will, kann für die Einkommenssteuererklärung zu 2025 ausschließlich das zweiseitige Hauptformular „Est 1A“ nutzen.

Lohnt sich das Sammeln von Belegen überhaupt?

Bei Brutto-Einnahmen bis zu 16490 € im Kalenderjahr 2025 ist laut unten verlinktem Rechner eine volle Rückerstattung der Steuern zu erwarten, ohne dass irgendein Kostenbeleg vorgelegt werden muss. Diese Aussage meint eine alleinstehende Person ohne Kinder, die nur abhängig beschäftigt ist und keine anderen Einkommensarten hat.

Steuerschätzung online

Für die grobe Abschätzung der Jahressteuer kannst du einen [Online-Rechner des BMF](#) benutzen. Dieser Rechner beinhaltet allerdings keine Absetzung von Ausbildungskosten (Stichwort "Sonderausgaben", s. unten!).

Absetzbare Kosten, falls viel Geld verdient wird

Werbungskosten

In dem oben genannten Wert sind bereits 1230 € Werbungskostenpauschale enthalten, die zum Ausgleich von Ausgaben für die Arbeit gedacht sind: Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Gewerkschaftsbeiträge, Bewerbungskosten, ... Wer nachweisen kann, dass mehr als 1230 € für diesen Zweck verausgabt wurden, sollte dies (steuermindernd) tun. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist das Sammeln von Quittungen und Belegen überflüssig, weil das Finanzamt dann automatisch 1230 € unterstellt.

Ausbildungskosten als Sonderausgaben absetzen

Alle Kosten, die durch das Studium in einer Erstausbildung entstehen (Studienbeiträge und Rückmeldegebühr, Bücher, ...), sind sogenannte Sonderausgaben und als solche steuerlich absetzbar. Nachgewiesene Ausbildungskosten werden bis zu einer Höhe von 6000 € pro Jahr berücksichtigt. Dieser Betrag wird neben der Werbungskostenpauschale zusätzlich angewendet.

Achtung: Bei der Zuordnung von Ausgaben für das Studium zum Punkt Sonderausgaben wird von einer Erstausbildung ausgegangen. Diese Kosten können auch als Werbungskosten gelten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Zweitausbildung neben dem bereits ausgeübten Beruf entstehen. Das Finanzamt wertet ein Master-Studium in diesem Zusammenhang als Zweitausbildung und die Ausgaben aus dem Studium werden nicht mehr als Sonderausgaben verstanden. Dadurch werden - wie oben beschrieben - Nachweise erst oberhalb von 1230 € wirksam.

Auch die Aufwendungen für soziale Sicherung (z.B. Krankenversicherung) oder Spenden fallen unter die Rubrik Sonderausgaben.

Außergewöhnliche Belastungen

Schließlich wären noch die außergewöhnlichen Belastungen zu erwähnen. Wer z.B. viel Geld für Gesundheitsversorgung oder bei Behinderung für Hilfsmittel verausgabt, sollte dies entsprechend angeben.